

AMTSBLATT

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG

MÉMORIAL A

Nr. 298 vom 7. Mai 2019

Verordnung CSSF Nr. 19-04 vom 26. April 2019 über:

- 1) die Erstellung einer Liste der Mastertitel oder der einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Abschlüsse, welche die in Artikel 2 Absätze (1) und (2) der großherzoglichen Verordnung vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés genannten Anforderungen erfüllen;**
- 2) die Erstellung einer Liste der in Artikel 1 Nummer 3 der großherzoglichen Verordnung vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés genannten Zulassungen.**

Die Direktion der Commission de Surveillance du Secteur Financier,

Angesichts des Artikels 108bis der Verfassung;

Angesichts des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer Commission de Surveillance du Secteur Financier und insbesondere seines Artikels 9 Absatz (2);

Angesichts des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit und insbesondere seiner Artikel 3 und 36 Absatz 5;

Angesichts der großherzoglichen Verordnung vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés und insbesondere ihres Artikels 1 Nummer 3 und ihres Artikels 2 Absatz (3);

Angesichts der Stellungnahme der Beratungskommission;

Angesichts der Stellungnahme des Beratungsausschusses für die Prüfungstätigkeit;

ordnet an:

Art. 1: Eintragung in die Liste der Abschlüsse

(1) Um auf die Liste der Mastertitel oder der einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Abschlüsse gesetzt zu werden, müssen die Abschlüsse mit der Mindestanzahl an ECTS-Leistungspunkten (*European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen*) oder dergleichen die Bereiche abdecken, die in Artikel 2 Absatz (2) der großherzoglichen Verordnung vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés genannt sind.

(2) Folgende Abschlüsse erfüllen die Anforderungen im Sinne von Artikel 2 Absätze (1) und (2) der vorgenannten großherzoglichen Verordnung:

1. *für Luxemburg:*

- Master in Accounting and Audit

2. *für Frankreich:*

- Diplôme supérieur de comptabilité et de gestion (DSCG)

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Art. 2: Eintragung in die Liste der Zulassungen

(1) Um auf die Liste der in Artikel 1 Nummer 3 der großherzoglichen Verordnung vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises und der Réviseur d'entreprises agréés genannten Zulassungen gesetzt zu werden, müssen die Zulassungen im Drittland den gleichen Anforderungen oder Anforderungen, die denjenigen der Artikel 4 und 6 bis 10 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen gleichwertig sind, entsprechen, und das Drittland muss den Grundsatz der Gegenseitigkeit im Rahmen der Anerkennung der Zulassung des luxemburgischen Réviseur d'entreprises sicherstellen.

(2) Bei den in Artikel 1 Nummer 3 der vorgenannten großherzoglichen Verordnung vom 14. Dezember 2018 aufgeführten Zulassungen handelt es sich um folgende:

1. *Für die Schweiz:*

- die Zulassung als *Expert-Réviseur*

Art. 3.

Die Verordnung CSSF Nr. 16-11 über:

- 1) die Erstellung einer Liste der Mastertitel oder der einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Abschlüsse, welche die in Artikel 2 Absätze (1) und (2) der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises genannten Anforderungen erfüllen;
- 2) die Erstellung einer Liste der in Artikel 1 Abschnitt D der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises genannten Zulassungen

wird aufgehoben.

Art. 4.

Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg und auf der Internetseite der CSSF veröffentlicht.

Luxemburg, 26. April 2019

COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER

Claude WAMPACH
Direktor

Marco ZWICK
Direktor

Jean-Pierre FABER
Direktor

Françoise KAUTHEN
Direktorin

Claude MARX
Generaldirektor